

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2013	Verkündet am 25. März 2013	Nr. 72
------	----------------------------	--------

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1. Wahlvorschläge für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 sind möglichst frühzeitig schriftlich einzureichen; spätester Abgabetermin (Eingang) ist der **15. Juli 2013 bis 18:00 Uhr**.
2. **Kreiswahlvorschläge** für die Wahlkreise 54 (Bremen I) und 55 (Bremen II – Bremerhaven) sind der gemeinsamen Kreiswahlleiterin für die Wahlkreise 54 und 55 (Dienststelle: Statistisches Landesamt Bremen, An der Weide 14-16, 28195 Bremen) schriftlich einzureichen.

Landeslisten für die Freie Hansestadt Bremen sind dem Landeswahlleiter (Dienststelle: Statistisches Landesamt Bremen, An der Weide 14-16, 28195 Bremen) schriftlich einzureichen.

3. **Kreiswahlvorschläge** können von Parteien und Wahlberechtigten, **Landeslisten** nur von Parteien eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag und in jedem Land nur eine Landesliste einreichen.

Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag und nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden; jeder Bewerber hat schriftlich zu bestätigen, dass er seine Zustimmung für keinen anderen Kreiswahlvorschlag beziehungsweise keine andere Landesliste erteilt hat. Kein Bewerber darf Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei sein; dies hat jeder Bewerber an Eides statt zu versichern. Jeder Bewerber hat seine Zustimmung schriftlich zu erteilen; die Zustimmung ist unwiderruflich. Für jeden Bewerber ist eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde zu erbringen, dass er wählbar ist.

Für die Aufstellung der Bewerber einer Partei für die Wahlkreise 54 und 55 sind getrennte Mitglieder- oder Vertreterversammlungen der im jeweiligen Wahlkreis zur Bundestagswahl wahlberechtigten Parteimitglieder oder der aus ihrer Mitte gewählten Vertreter erforderlich.

Für die Aufstellung der Bewerber der Landesliste ist eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung der im Land Bremen zur Bundestagswahl wahlberechtigten Parteimitglieder oder der aus ihrer Mitte gewählten Vertreter erforderlich.

Bewerber von Parteien und die Reihenfolge der Landesliste sowie gegebenenfalls die Vertreter sind in geheimer Wahl zu bestimmen, jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Mitglieder- oder Vertreterversammlung ist vorschlagsberechtigt und den Bewerbern ist ausreichend Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm vorzustellen. Bewerber durften nicht vor dem 28. Juni 2012, Vertreter nicht vor dem 28. März 2012 gewählt werden. Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Aufstellung des Bewerbers/ der Bewerber sowie eine Versicherung des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer an Eides statt, dass die zwingenden Anforderungen eingehalten wurden, einzureichen.

4. **Kreiswahlvorschläge von Parteien** sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes Bremen, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband, so ist der Kreiswahlvorschlag von dem Vorstand/ den Vorständen des/ der nächstniedrigen Gebietsverbandes/ Gebietsverbände, in dessen/ deren Bereich der Wahlkreis liegt, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, von den anderen beteiligten Vorständen, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnete Vollmacht zur Einreichung des Kreiswahlvorschlages vorliegt.

Andere Kreiswahlvorschläge im Sinne von § 20 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) sind von mindestens 200 Wahlberechtigten des entsprechenden Wahlkreises persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen, von denen drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften direkt auf dem Kreiswahlvorschlag zu leisten haben. Dabei muss die Wahlberechtigung der Unterzeichner zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Der Nachweis der Wahlberechtigung ist auf amtlichen Formblättern bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages zu erbringen.

Landeslisten sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes Bremen, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband, so ist die Landesliste von dem Vorstand/ den Vorständen des/ der nächstniedrigen in der Freien Hansestadt Bremen liegenden Gebietsverbandes/ Gebietsverbände, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge eine schriftliche, von den anderen beteiligten Vorständen, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnete Vollmacht zur Einreichung der Landesliste vorlegt.

5. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **17. Juni 2013 bis 18:00 Uhr** (Eingang) dem Bundeswahlleiter (Dienststelle: Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und ihre Parteieigenschaft vom Bundeswahlausschuss festgestellt wurde. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei und ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen; Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes sollen beigefügt werden.

Kreiswahlvorschläge solcher Parteien müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des entsprechenden Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Landeslisten solcher Parteien müssen von mindestens 488 Wahlberechtigten der Freien Hansestadt Bremen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichner solcher Wahlvorschläge muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist auf amtlichen Formblättern bei Einreichung der Wahlvorschläge nachzuweisen.

Formblätter für Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge werden von der Kreiswahlleiterin, Formblätter für Unterstützungsunterschriften für Landeslisten werden vom Landeswahlleiter auf Anforderung und nach schriftlicher Bestätigung der Aufstellung des Wahlvorschlages durch die Partei kostenfrei bereitgestellt. Vor der Aufstellung des Wahlvorschlages der Partei geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste unterzeichnen; anderenfalls sind die Unterschriften, vorbehaltlich einer Änderung der Bundeswahlordnung, auf allen Kreiswahlvorschlägen beziehungsweise auf allen Landeslisten ungültig.

6. Vorgeschriebene Erklärungen müssen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und der zuständigen Stelle im Original vorliegen, sofern im Bundeswahlgesetz oder in der Bundeswahlordnung nichts anderes bestimmt ist.

7. Im Übrigen wird wegen der weiteren Anforderungen an Wahlvorschläge und wegen der mit ihnen einzureichenden Bescheinigungen, Erklärungen, Niederschriften und Versicherungen auf die Vorschriften der §§ 18 bis 28 und 54 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501), sowie auf die §§ 33 bis 42 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378), hingewiesen. Nach Verkündung der im Gesetzgebungsverfahren stehenden Änderungsgesetze zum Bundeswahlgesetz und der darauf folgenden Änderung der Bundeswahlordnung sind Bundeswahlgesetz und Bundeswahlordnung in der jeweils aktuellen Fassung maßgeblich.

Bremen, den 21. März 2012

Der Landeswahlleiter

Die gemeinsame Kreiswahlleiterin
für die Wahlkreise 54 und 55